

**Dienstanweisung**  
**für die Schulen der Stadtgemeinde Bremen**  
**zum Verbot der sexuellen Belästigung**  
**gegenüber Kindern und Jugendlichen**

## **Inhalt**

1. Präambel.....	3
2. Geltungsbereich .....	3
3. Begriffsbestimmung.....	4
4. Verbot der sexuellen Belästigung .....	4
5. Verbot auch akzeptierter sexueller Annäherung .....	5
6. Expert*innengruppe.....	5
7. Beschwerdeverfahren.....	5
8. Qualifizierung .....	7
9. Vertraulichkeit.....	8
10. Ablaufplan und Kontaktdaten.....	8
11. Schlussbestimmung .....	8

# **Dienstanweisung für die Schulen der Stadtgemeinde Bremen zum Verbot der sexuellen Belästigung gegenüber Kindern und Jugendlichen**

## **1. Präambel**

Sexuelle Belästigung und sexuelle Gewalt machen vor den Schultoren nicht Halt. Die Senatorin für Kinder und Bildung wirkt auf die Wahrung der Persönlichkeitsrechte und den Schutz der Würde der Kinder und Jugendlichen, die ihr als Schüler\*innen anvertraut sind, in besonderem Maße hin.

Sexuelle Belästigung stellt eine Verletzung der Menschenwürde, einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung und eine Form der Geschlechterdiskriminierung dar.

Sexuelle Belästigung kann dazu führen, dass Motivation, Leistungsfähigkeit und Gesundheit der Betroffenen eingeschränkt, die Entwicklung der Persönlichkeit gestört, das Schulklima beeinträchtigt wird und damit ein Schaden für die Betroffenen, aber auch für die Schule entsteht.

Die Senatorin für Kinder und Bildung setzt sich für einen wirksamen Schutz vor sexueller Diskriminierung und Gewalt ein. In Anlehnung an die Grundsätze des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes soll diese Dienstanweisung den Umgang mit Beschwerden von Schüler\*innen zu sexueller Belästigung durch Lehrkräfte, andere an Schule Beschäftigte oder Dritte regeln, sensibilisieren, den Akteuren Handlungssicherheit geben und Betroffene ermutigen, sich Unterstützung zu sichern und sexuelle Belästigung sichtbar zu machen. Sexuell belästigenden und sexualisiert Gewalt ausübenden Personen sollen die Grenzen und mögliche arbeits-, dienst- und strafrechtliche Folgen ihres Verhaltens, aber auch Folgen in Bezug auf das Opfer deutlich gemacht werden.

Alle an Schule Beschäftigten sind angehalten dafür Sorge zu tragen, dass sexueller Belästigung unverzüglich und konsequent entgegengetreten wird und betroffene Schüler\*innen sowie deren Erziehungsberechtigte Schutz und Unterstützung erfahren. Alle haben durch ihr Verhalten dazu beizutragen, dass die Integrität und Selbstbestimmung aller Schüler\*innen respektiert wird. Eine besondere Verantwortung liegt dabei bei den Schulleiter\*innen.

Ein wesentliches Element dieser Dienstanweisung ist die Mitteilungspflicht aller im schulischen Bereich Beschäftigten. Vorfälle sexuelle Belästigung sind dürfen nicht für sich behalten werden, sondern sind dem/der Schulleiter\*in zu melden.

## **2. Geltungsbereich**

Diese Dienstanweisung gilt für die bei der Stadtgemeinde Bremen und an den dortigen Schulen Beschäftigten.

### **3. Begriffsbestimmung**

Sexuelle Belästigung im Sinne dieser Dienstanweisung ist in § 3 Abs. 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) definiert. Es handelt sich demnach um ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, das bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der anderen Person verletzt wird, insbesondere, wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.

Sexuelle Belästigung und Gewalt werden in vielfältiger Art und Weise ausgeübt. Dies kann verbal, nonverbal und auch durch tätliche Übergriffe geschehen. Die möglichen Erscheinungsformen sollen durch die folgenden, exemplarisch aufgeführten Handlungen charakterisiert werden.

- Bemerkungen, Kommentare, Gesten und Verhaltensweisen sexuellen Inhalts, insbesondere sexuell herabwürdigender Sprachgebrauch, Bemerkungen über Personen und/oder deren Körper, die in einen (auch subtilen) sexuell geprägten Zusammenhang gestellt werden, Verletzung von Schamgrenzen von Schülerinnen und Schülern insbesondere in der Pubertät
- Zeigen und sichtbares Anbringen sexualisierter Darstellungen inklusive dem Kopieren, Verwenden oder Nutzen sexualisierter Bildmaterialien, Computerprogramme oder Internetseiten in den Schulen
- Anzügliche didaktische oder methodische Verwendung von Unterrichtsmaterialien
- Telefongespräche, Briefe und telefonische Nachrichten mit sexuellen Anspielungen (dazu gehören auch: nachstellende, belästigende oder bedrohende Telefonanrufe, SMS u. ä., E-Mails oder in Social Media)
- Unnötiger Körperkontakt, insbesondere auch im Sportunterricht
- Unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, insbesondere unangemessene körperliche Berührungen und Aufforderungen zu sexualisiertem Verhalten
- Sexuelle Übergriffe und sexuelle Gewalt, insbesondere sexuelle Handlungen mit, an und vor Schülerinnen und Schülern

### **4. Verbot der sexuellen Belästigung**

Sexuelle Belästigung ist verboten. Dies gilt für alle in Schule Beschäftigte. Sexuelle Belästigung stellt eine Verletzung arbeitsvertraglicher und beamtenrechtlicher Pflichten sowie eine erhebliche Störung des Schulbetriebes dar. Unberührt von dieser

Dienstanweisung bleiben Straftatbestände, deren mögliche Konsequenzen sowie die zu beachtenden strafverfahrensrechtlichen Bestimmungen.

## **5. Verbot auch akzeptierter sexueller Annäherung**

Angesichts der Abhängigkeit der Schüler\*innen und des auszuführenden Unterrichts- und Erziehungsauftrags sind auch von Schüler\*innen akzeptierte sexuelle Annäherungen sowie sexuelle Handlungen vor, mit und an Schüler\*innen verboten. Dies gilt auch für Beziehungen zu minderjährigen Schüler\*innen außerhalb der eigenen Unterrichtsverpflichtung.

## **6. Expert\*innengruppe**

Bei der Senatorin für Kinder und Bildung ist eine Expert\*innengruppe einzurichten. Sie besteht aus jeweils ein\*er Vertreter\*in der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulaufsicht, dem Rechtsreferat, der Interessenvertretungen Schule, dem ReBUZ sowie Schattenriss e.V. Fallabhängig wird die Expert\*innengruppe um eine/n Vertreter\*in der Polizei oder des Bremer JungenBüro e. V. erweitert. Darüber hinaus tritt die erweiterte Expert\*innengruppe mindestens einmal jährlich zusammen.

Die Expert\*innengruppe unterstützt und berät die Schulaufsicht und die Schulen im Umgang mit Vorfällen sexueller Belästigung. Dienstrechtliche und arbeitsrechtliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.

## **7. Beschwerdeverfahren**

Protokollierung und Gesprächsführung

Sämtliche geführten Gespräche sind entsprechend der Anlage 1 zu protokollieren. Jedes Protokoll ist von den beteiligten Personen zu genehmigen und unterzeichnen zu lassen. Die Gesprächsführung hat sich an den in Anlage 2 aufgeführten Beispielen zu orientieren.

### **7.1 Ansprechperson**

Alle Beschäftigten in Schule, insbesondere die Schulleiter\*innen, die Beratungslehrer\*innen und Vertrauenslehrer\*innen, sind Ansprechpersonen, an die sich die Schüler\*innen, Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte und Mitglieder des nichtunterrichtenden Personals wegen sexueller Belästigung wenden können.

## **7.2 Vertrauensperson**

Schüler\*innen, die sich durch sexuell belästigendes Verhalten betroffen sehen und sich einer schulischen Ansprechperson anvertraut haben, haben das Recht, sich für das gesamte Verfahren und Teile des Verfahrens eine Vertrauensperson an die Seite zu stellen. Diese Vertrauensperson darf keine Person sein, die den Beschuldigten belastet. Die Vertrauensperson muss nicht aus Schule stammen. Die Ansprechperson hat auf diese Möglichkeit sowie auf die Möglichkeit der Fachberatung hinzuweisen, wenn ein\*e Schüler\*in sich an sie wendet.

## **7.3 Mitteilungspflicht**

Alle Beschäftigten im schulischen Bereich sind verpflichtet, Vorfälle gegenüber Schülerinnen und Schülern nach Rücksprache mit der/dem betroffenen Schüler\*in der/m Schulleiter\*in zu melden,

- die sie selbst beobachtet haben oder
- die ihnen von Betroffenen oder Dritten berichtet wurden

und den Verdacht auf sexuelle Belästigung im o. g. Sinne oder sexuelle Gewalt begründen. Dies gilt auch für Fälle, in denen Schüler\*innen die Nähe zu Beschäftigten im schulischen Bereich suchen und einvernehmlich sexuelle Handlungen an, mit oder vor den Beschäftigten vornehmen. Diese Meldung ist zu protokollieren. Die/der Schulleiter\*in weist die meldende Person darauf hin, dass sie ggf. als Zeug\*in zur Verfügung stehen muss.

Wenn die/ der Schulleiter\*in verdächtig ist, eine sexuelle Belästigung vorgenommen oder sexuelle Gewalt ausgeübt zu haben, besteht die Mitteilungspflicht an die stellvertretende Schulleitung. Beschäftigte können sich in diesem Fall auch direkt an die Schulaufsicht wenden.

## **7.4 Meldepflicht**

Die\*der Schulleiter\*in bzw. die stellvertretende Schulleitung meldet den Vorfall unverzüglich der zuständigen Schulaufsicht oder ggf. einer anderen Person der Schulaufsicht, um das weitere Verfahren unter Einbindung der Expert\*innengruppe abzustimmen.

Wird ein Mitglied der Schulleitung verdächtig oder besteht die Möglichkeit, dass die sexuelle Belästigung einen Straftatbestand erfüllt, wird das weitere Verfahren ausschließlich von der Senatorin für Kinder und Bildung koordiniert. Stellt der Straftatbestand einen schweren Straftatbestand mit sexuellem Bezug dar (Anlage 3), bleibt die Pflicht der Schulleiterin oder des Schulleiters, gemäß § 63 Abs. 4a Bremisches Schulverwaltungsgesetz unverzüglich die Polizei zu informieren, unberührt. In diesem Fall ist ebenso unverzüglich die Senatorin für Kinder und Bildung in Kenntnis zu setzen.

Ist das Verfahren an die Senatorin für Kinder und Bildung und die Polizei abgegeben, ist von den Schritten, die in den Ziffern 7.5 bis 7.8 und 9. aufgeführt sind, abzusehen.

### **7.5 Aufklärung der\*des Schüler\*in**

Die\*der Schulleiter\*in oder eine andere Vertrauensperson der/des betroffenen Schüler\*in informiert diese\*n über die geplanten Schritte sofern die Information die Aufklärung oder weitere Ermittlungen nicht gefährdet und bietet Unterstützung (z. B. Fachberatung) an.

Die Erziehungsberechtigten sind umgehend zu informieren, wenn minderjährige Schüler\*innen betroffen sind.

### **7.6 Anhörung Zeug\*innen**

Die/der Schulleiter\*in hört Zeug\*innen getrennt und einzeln an, sofern die senatorische Dienststelle nicht etwas anderes veranlasst hat. Die/der Schulleiter\*in kann ein Mitglied der Expert\*innengruppe hinzuziehen. Dies ist gemäß Ziffer 7.4 zuvor mit der Schulaufsicht abgestimmt worden. Die befragte Person ist auf die Vertraulichkeit ausdrücklich hinzuweisen.

### **7.7 Anhörung beschuldigte Person**

Die beschuldigte Person ist von zwei Mitgliedern der Schulleitung sofort nach Information der Schulaufsicht anzuhören, wenn die senatorische Dienststelle nicht etwas anderes veranlasst hat. Diese haben ein Mitglied (möglichst dasselbe Mitglied wie unter Ziffer 7.6) der Expert\*innengruppe hinzuzuziehen. Die Anhörung ist nicht vorher anzukündigen.

### **7.8 Ergebnis der Anhörungen**

Das Ergebnis der Anhörungen meldet der oder die Schulleiter\*in unmittelbar und unter Überlassung der erstellten Protokolle der Schulaufsicht und dem Dienstrechtsreferat der Senatorin für Kinder und Bildung. Das Dienstrechtsreferat entscheidet über arbeitsrechtliche oder dienstrechtliche Maßnahmen. Über andere Maßnahmen entscheidet die Schulaufsicht in Abstimmung mit der Expert\*innengruppe.

## **8. Qualifizierung**

Die Senatorin für Kinder und Bildung trägt dafür Sorge, dass die Mitglieder der Expert\*innengruppe kontinuierlich, insbesondere im Umgang mit Befragungen von Kindern und Jugendlichen, geschult werden.

Schulleiter\*innen sind regelmäßig über den Inhalt dieser Dienstvereinbarung und dem Umgang mit sexueller Belästigung durch an Schule Beschäftigte fortzubilden.

## **9. Vertraulichkeit**

Alle mit einem Fall sexueller Belästigung befassten Personen unterliegen der Schweigepflicht gegenüber Dritten, die nicht am Verfahren beteiligt werden.

Die Namen der betroffenen oder beschuldigten Personen dürfen nicht öffentlich bekannt gemacht werden. Die Identität der beteiligten Personen darf nur im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen der Strafverfolgungs- und Disziplinarstellen preisgegeben werden. Lässt sich nach diesen Grundsätzen die Vertraulichkeit nicht mehr aufrechterhalten, ist die betroffene Person und bei Minderjährigen deren Erziehungsberechtigte unverzüglich zu unterrichten.

## **10. Ablaufplan und Kontaktdaten**

Der Verfahrensablauf ist in Anlage 4 dargestellt. Kontaktadressen sind der Anlage 5 zu entnehmen. Anlage 6 beinhaltet eine Checkliste.

## **11. Schlussbestimmung**

Diese Dienstanweisung tritt mit Wirkung vom \_\_\_\_\_ in Kraft.

Gleichzeitig treten die Ergänzenden Richtlinien für die Schulen der Stadtgemeinde Bremen zum Verbot der sexuellen Belästigung und Gewalt über Kindern und Jugendlichen vom 08.03.2013 außer Kraft.

### Anlagen

- 1 Protokollmuster
- 2 Beispiele für die Gesprächsführung
- 3 Straftatbestände
- 4 Verfahrensablauf
- 5 Kontaktadressen
- 6 Checkliste



**Gesprächsprotokoll  
aus Anlass des Vorwurfs einer sexuellen Belästigung  
vom**

Am:

Ort:

Beginn:

Ende:

Leitung:

Teilnehmer\*innen:

Protokollführer\*in:

*Inhalt*

Für das Protokoll: Name, Ort, Datum

Teilnehmer\*in: Name, Ort, Datum

## Hinweise zur Protokollierung:

- Wortlaut der Fragen wie auch die Antworten nach Möglichkeit wortwörtlich (und ggf. direkte Reaktion der\*des Schüler\*in).
  - **Keine Anmerkungen, keine eigene Wertung oder Sichtweise und Gefühle!**  
**Die objektiven Daten sind von den subjektiven Wahrnehmungen getrennt voneinander aufzuzeichnen.**
- Das Protokoll wird bereits während des Gespräches abschnittsweise gemeinsam durchgelesen und abgehakt.
- Das Protokoll wird von allen direkt im Anschluss an das Gespräch unterschrieben.
- Die persönlichen Aufzeichnungen sind gut verschlossen, für Dritte nicht zugänglich aufzubewahren.



## Fragenkatalog / Hilfestellung

### Allgemeine Informationen:

Für eine Verdachtsabklärung, für spätere arbeitsrechtliche Konsequenzen oder auch für strafrechtliche und zivilrechtliche Auseinandersetzungen stellen frühzeitig begonnene Aufzeichnungen wertvolle Hinweise zur Rekonstruktion des Sachverhalts dar.

### Ziele des Gesprächs

- Informationsgewinnung
- Wahrnehmung der Lage der Schülerin\*des Schülers und ihre\*seine Sichtweise wie auch Unterstützungsbedarfe, (ggf. auch Entlastung von eventuellen Schuldgefühlen oder unangemessen hoher Übernahme von Verantwortung)
- Sicherstellung des Schutzes der Schülerin\*/ des Schülers\*
- Ggf. schulische Ansprechperson absprechen
- Umgang mit Informationen, Verschwiegenheit besprechen
- Information über das weitere Vorgehen

### Dokumentation

Sie erfolgt gemäß der Anlage 1 und der dort genannten Hinweise.

### Empfehlungen zur Gesprächsführung

- Neutralität wahren!
- Störungen vermeiden: ungestörter Raum
- Ausreichend Zeit
- Keine Dramatisierung, keine Verharmlosung
- Bei mehreren Zeugenanhörungen: gleiche Fragen stellen
- Nach Details fragen
- Nicht bedrängen. Grenzen wahren
- Ruhe bewahren und Sicherheit geben
- Betroffene/r Schüler\*in trägt keine Verantwortung/Schuld
- Ermutigen, über das Vorgefallene, auch über Gefühle und Sorgen zu reden
- Einfinden in die Sprache der/des Schüler\*in
- Verständliche, adressatengerechte Sprache
- Rückversichern, dass man verstanden wird
- Schüler\*in soll frei erzählen können, nicht „bohren“
- offene Fragen
- Vermeidung von Suggestivfragen oder eine nonverbale Erwartungshaltung
- Keine Überforderung:
- Es ist besser, einen Aspekt zu besprechen, bis er für Sie beide vollständig geklärt ist, als viele Sachen halb und am Kind/ an dem\*der Jugendlichen vorbei.
- Nicht unterbrechen

- Pausen zulassen
- Das zuletzt Gesagte vorsichtig wiederholen
- Wertschätzung, wenn keine Aussagen oder keine Angaben gemacht werden
- Klarheit, wie es weiter geht
- Ggf. Folgetermin verabreden

### Fragen betroffene Personen/Zeug\*innen

- Was soll genau passiert sein?
- Welcher Art sind die Übergriffe: nonverbal, verbal oder körperlich?
- Wer hat was wann und wo beobachtet (möglichst mit Datum und Uhrzeit)?
- Name der betroffenen Person?
- Alter der betroffenen Person?
- Gibt es weitere Beteiligte? Wie haben diese reagiert?
- Gibt es Zeug\*innen?
- Wer hat noch Kenntnisse davon?
- Gibt es "Beweise"? Dokumentationen? Sichern!
- Wann wurden diese Beobachtungen zum ersten/letzten Mal gemacht?
- Was ist zwischenzeitlich passiert?
- Wie ist der Kontakt zwischen vermutlich betroffener und beschuldigter Person vor dem Übergriff gewesen? Wie nach der Tat? Besteht aktuell noch Kontakt (inkl. soziale Medien)?
- Wer wurde über die Beobachtungen/Vermutungen in Kenntnis gesetzt?
- Welche Person an der Schule ist für den oder die betroffene Schüler\*in eine Unterstützung?
- Absprachen / Vereinbarungen

### Fragen an beschuldigte Person

- „Eine Ihrer Schülerinnen/einer Ihrer Schüler hat sich über Ihr Verhalten beschwert. Können Sie mir mehr über die Situation erzählen?“
- „Was ist passiert? Was haben Sie gesagt oder getan?“ (zunächst selbst **nichts Konkretes** benennen)
- Beschreiben Sie als Schulleitung die Situation allgemein ohne zu viele Details, wie sie der/die Schüler\*in berichtet hat.
- „Können Sie etwas zur Klärung dieser Situation beitragen? (Zeit, Ort, Art der Handlung etc.) Was waren Ihre Gründe, sich so zu verhalten?“
- „Wie hat sich der/die Schüler\*in verhalten?“ (z.B. beschwert oder abgewehrt o.Ä.).
- Wenn die beschuldigte Person den Vorfall leugnet: „Haben Sie eine Erklärung dafür, wie es zu einer derartigen Beschwerde kommen konnte?“
- Konfrontieren Sie die beschuldigte Person mit den Berichten von Zeug\*innen. Bitten Sie, dazu Stellung zu nehmen.
- Stellen Sie fest, ob die beschuldigte Person Zeug\*innen zu ihrer Entlastung anführen kann.



## **Strafrechtliche Aspekte**

### I. Anzeige

Neben der Dienstaufsicht kann jede Person, die Kenntnis von den Vorfällen hat/erlangt, eine Strafanzeige bei jeder Polizeistation und beim K 32 der bremischen Kriminalpolizei erstatten.

Hierzu bedarf es keiner besonderen Form.

Neben der allgemeinen, sich aus § 138 Strafgesetzbuch (StGB) ergebenden Verpflichtung, geplante, besonders schwere Straftaten anzuzeigen, formuliert § 63 Abs. 4 a Bremisches Schulverwaltungsgesetz (BremSchVwG) die Verpflichtung der Schulleitung, unverzüglich die Polizei zu informieren, sobald sie Kenntnis davon erhält, dass schwere Straftaten an ihrer Schule oder in unmittelbarem Zusammenhang mit der Schule gegen oder durch ihre Schülerinnen und Schüler versucht oder begangen worden sind. Die Lehrkräfte sind ebenfalls verpflichtet, sofort die Schulleitung zu unterrichten, sobald sie Kenntnis von solchen Straftaten erhalten.

### II. Schwere Straftaten mit sexuellem Bezug

#### **1. Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB)**

Dieser ist anzunehmen, wenn z. B. eine Lehrkraft an einer ihm/ihr anvertraute/n Schüler\*in **unter 16 Jahren** sexuelle Handlungen vorgenommen hat oder an sich hat vornehmen lassen.

Der Tatbestand liegt auch dann vor, wenn es sich um ein/e anvertraute/n Schüler\*in **unter 18 Jahren** handelt unter Missbrauchs des Abhängigkeitsverhältnisses.

Solche sexuellen Handlungen müssen mit einer nicht unerheblichen körperlichen Berührung verbunden sein. Zungenküsse oder der nicht nur flüchtige Griff an primäre oder sekundäre Geschlechtsmerkmale auch über der Kleidung fallen darunter.

## **2. Sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB)**

Dieser liegt vor, wenn z. B. eine Lehrkraft an einem Kind **unter 14 Jahren** sexuelle Handlungen vorgenommen hat oder an sich hat vornehmen lassen. Dies kann auch unter Beteiligung einer dritten Person geschehen. In besonders schweren Fällen liegt ein schwerer sexueller Missbrauch (§ 176 a StGB) vor.

## **3. Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung (§ 177 StGB)**

Dieser Tatbestand ist erfüllt, wenn z. B. eine Lehrkraft gegen den erkennbaren Willen einer/eines Schüler\*in eine sexuelle Handlung vornimmt oder an sich vornehmen lässt. Eine Vergewaltigung liegt insbesondere dann vor, wenn die Tat mit einem Eindringen in den Körper verbunden ist. Wird die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen, liegt eine besondere Schwere vor.

## **4. Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 StGB)**

In Betracht kommt dieser Straftatbestand, wenn z. B. eine Lehrkraft eine/n Schüler\*in **unter 16 Jahren** dazu anhält, sexuelle Handlungen an oder vor einer dritten Person vorzunehmen. Gleiches gilt bei einer/einem Schüler\*in unter 18 Jahren, wenn dies gegen Entgelt oder bei einem Anvertrautsein unter Missbrauch dieses Verhältnisses geschieht.

## **5. Sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB)**

Ohne Vorliegen eines Schutzbefohlenenverhältnisses ist es strafbewehrt, wenn z. B. eine Lehrkraft eine/n Schüler\*in **unter 16 Jahren** dadurch missbraucht, dass sie entweder selbst oder durch eine dritte Person sexuelle Handlungen an dem/der Schüler\*in vornimmt oder an sich vornehmen lässt. Das Gleiche gilt, wenn die/der Schüler\*in **unter 18 Jahren** ist und eine Zwangslage ausgenutzt wird.

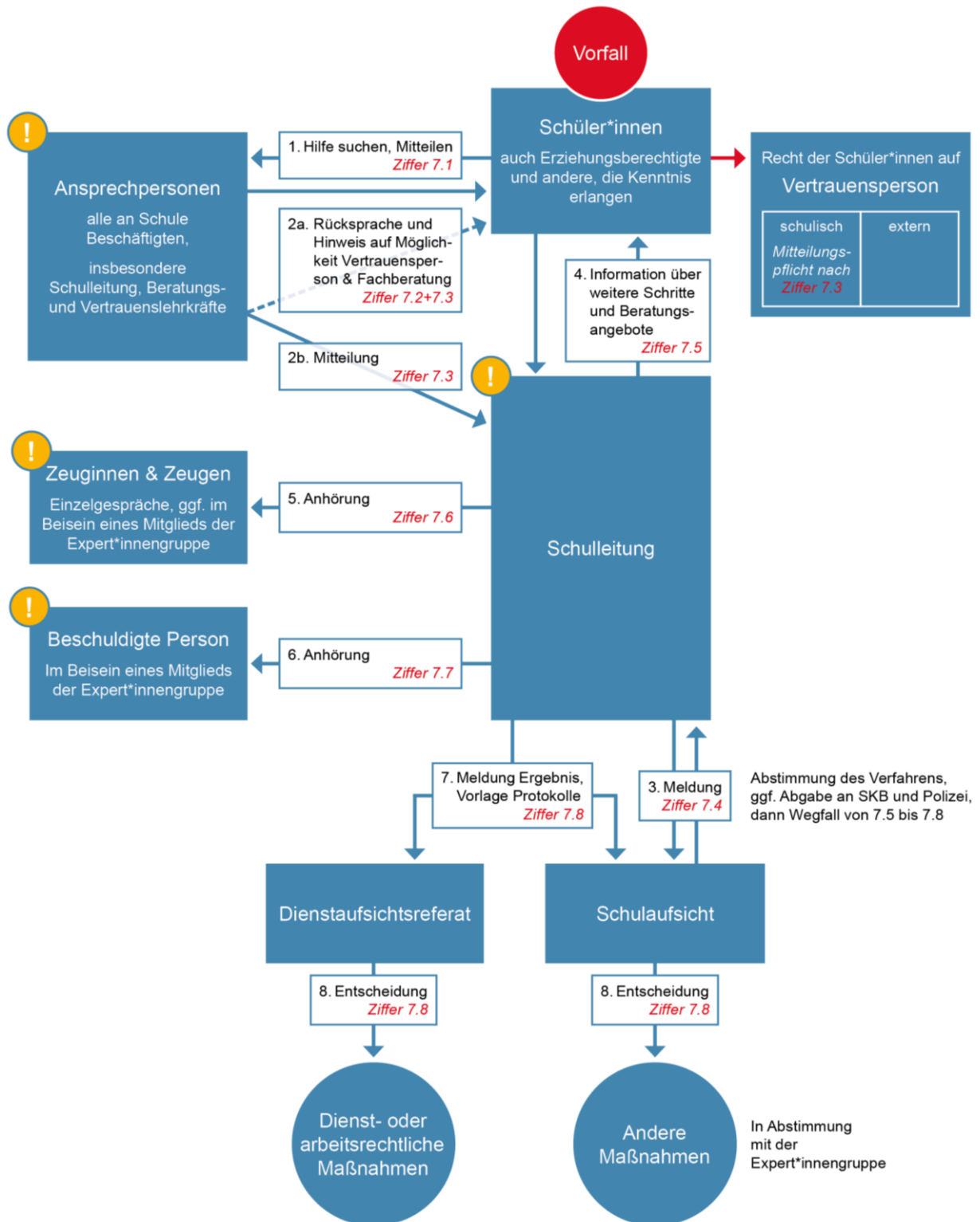
## **6. Begriffsbestimmung (§ 184 h StGB)**

Sexuelle Handlungen sind nur solche, die von einiger Erheblichkeit sind.

Sexuelle Handlungen, die vor einer anderen Person vorgenommen werden, sind nur solche, die von dieser Person wahrgenommen werden.

# Verfahrensablauf

gemäß der Dienstanweisung für die Schulen der Stadtgemeinde Bremen zum Verbot der sexuellen Belästigung gegenüber Kindern und Jugendlichen



## Kontaktadressen

### Beratungsadressen in Bremen

Experten\*innengruppe bei der Senatorin für Kinder und Bildung  
Rembertiring 8-12  
28195 Bremen  
Frau Neumann, Tel. 361-4161; Herr Genthe-Welzel, Tel. 361-6476

Rechtliche Beratung bei der Senatorin für Kinder und Bildung  
Frau Dr. Winkler  
Tel. 361- 98748

Schattenriss, Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen e.V.  
Waltjenstrasse 140  
28237 Bremen  
Tel. 617188  
Fax. 617174

praksysBremen Bahrs und Jenniges  
Pinneberger Straße 2  
28219 Bremen  
Tel. 57828178

ADE, Arbeitsstelle gegen sexuelle Diskriminierung und Gewalt am Erwerbs- und  
Ausbildungsplatz  
Universität Bremen - 041 - GW 2  
Postfach 330440  
28334 Bremen  
Tel. 2182474

Kinderschutzzentrum Bremen  
Tel. 24011221

Bremer JungenBüro e.V.  
Tel. 59865160

Mädchenhaus Bremen e.V.  
Tel. 3365444

Mädchennotruf (Tag und Nacht)  
Tel. 341120

### Polizei in Bremen

Stellen Sie eine Anzeige nie bei der örtlichen Polizeiwache. Das zuständige Polizeikommissariat ist das **Kriminalkommissariat 32**. Mit einer Anzeige dort vermeiden Sie Mehrfachbefragungen.

Kriminalpolizei Bremen, K 32  
In der Vahr 76  
28329 Bremen  
Tel. **362 - 3832**



# Checkliste:



## Der Verdacht von sexueller Belästigung in einer Schule wird bekannt

*Ein\*e an einer Schule Beschäftigte\*r erfährt von einem Verdacht auf sexuelle Belästigung im Kontext Schule*

Erledigt

- ❖ Das Gespräch ist detailliert zu protokollieren
- ❖ Meldung an Schulleiter\*in / stellv. Schulleiter\*in 
  - Unverzügliche Information an die Schulaufsicht
  - Abstimmung des weiteren Verfahrens mit der Schulaufsicht
  - Information an die Erziehungsberechtigten der/des minderjährigen Schüler\*in



*Hinweis auf die Mitteilungspflicht!*

- ❖ Information an Schüler\*in bzgl. des Gespräches mit Schulleiter\*in 
    - Aufklärung der/des Schüler\*in; Vertrauensperson
    - Unterstützungsangebote an Schüler\*in (Recht auf Beratung und Unterstützung)
    - Führen von Einzelgesprächen mit weiteren betroffenen Schüler\*innen
    - Protokollierung der Gespräche
  - ❖ Vorbereitung der weiteren Schritte durch Schulleiter\*in
  - ❖ Klärung, ob Hinzuziehung Mitglied der Expert\*innengruppe erforderlich
  - ❖ Bei Bedarf Einzelgespräch(e) mit Zeug\*innen durch Schulleiter\*in (ggf. mit Expert\*innengruppenmitglied)
  - ❖ Gespräch mit der beschuldigten Person durch die Schulleitung
- (siehe Anlage 2)
- 2 Mitglieder der Schulleitung
  - Mitglied der Expert\*innengruppe
- ❖ Meldung des Ergebnisses der Anhörungen an Schulaufsicht und Dienstrechtsreferat
  - ❖ pädagogischer Umgang mit dem Ergebnis und den schulischen Folgen